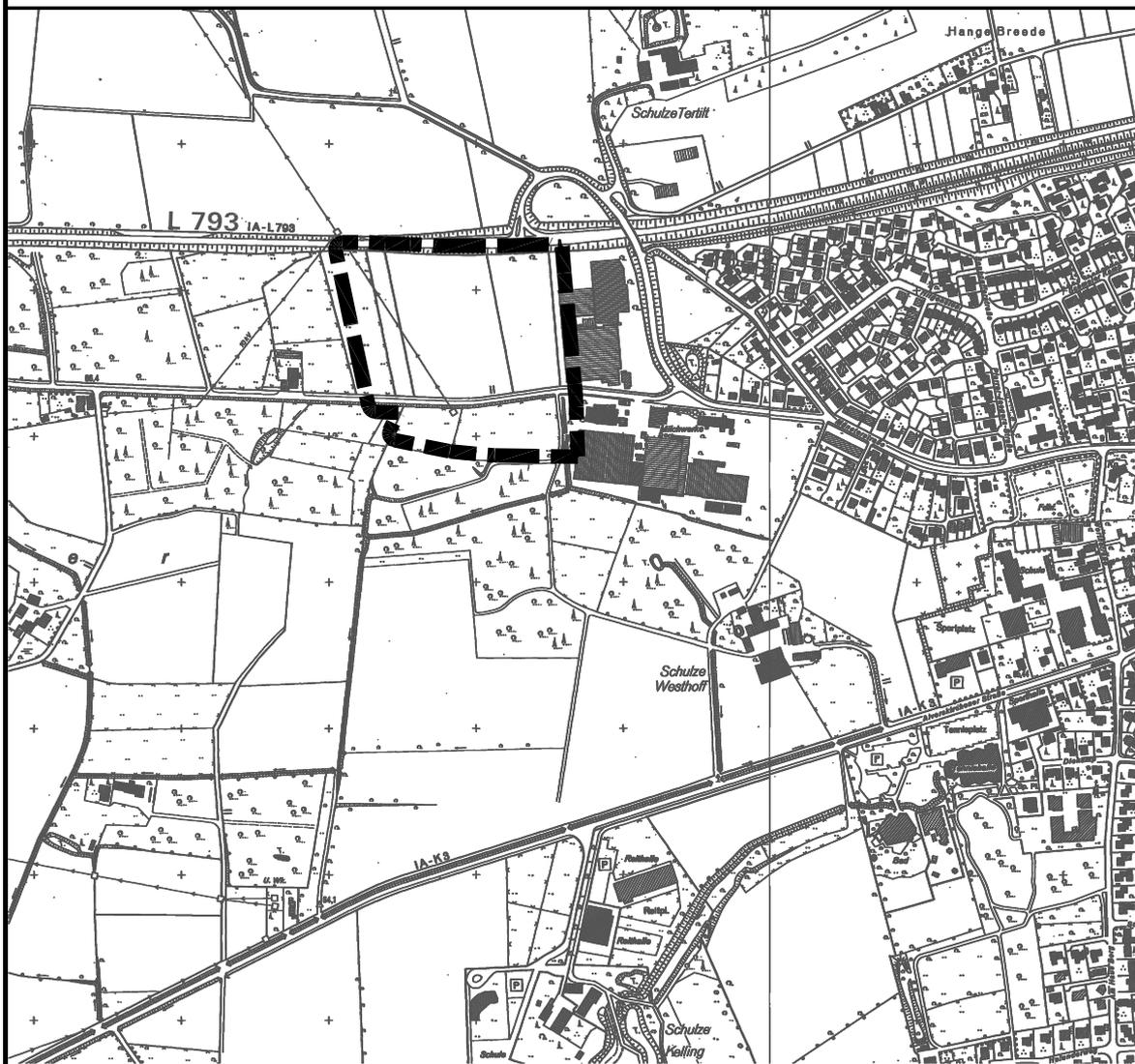


Der Bebauungsplan Nr. 53 überlagert im östlichen Randbereich die Bebauungspläne Nr. 21 und Nr. 34, verbindet hier die überbaubaren Flächen und ersetzt für diesen Bereich die bisher geltenden **Festsetzungen der Bebauungspläne insgesamt**. Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken, d.h. sofern der Bebauungsplan Nr. 53 unwirksam werden sollte, tritt das frühere Recht nicht außer Kraft, sondern „lebt wieder auf“.

## GEMEINDE EVERSWINKEL:

## BEBAUUNGSPLAN NR. 53

### *„Industriegebiet Milchwerke/ Tiefkühlcenter“*



Übersichtskarte: M 1:10.000

0 50 100 m

Maßstab: 1:1.000

Planformat: 131 cm x 86 cm



#### Planbearbeitung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung  
Tischmann Schrooten  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück  
Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29

Februar 2011

Gezeichnet: Pr  
Bearbeitet: Ti/JS

# Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

## A. Rechtsgrundlagen der Planung

**Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585);

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

**Planzeichenverordnung (PlanzV'90)** i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);

**Landesbauordnung (BauO NRW)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW S. 644);

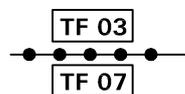
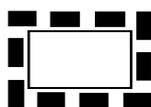
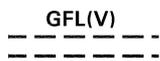
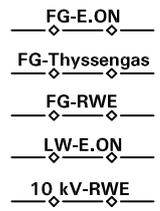
**Landeswassergesetz (LWG NRW)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708);

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986);

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950).

## B. Planzeichen und zeichnerische Festsetzungen (§ 9 BauGB u. BauNVO)

	<b><u>1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)</u></b>
	Industriegebiet (§ 9 BauNVO), siehe D. 1.1
GRZ 0,8	<b><u>2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)</u></b>
	Grundflächenzahl GRZ, Höchstmaß (§ 19 BauNVO), hier 0,8
GHmax. ... m ü.NHN	Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) in Meter über NHN, hier maximal zulässige Gebäude- bzw. Gesamthöhe; zur Definition der Höhe siehe D. 2.1
	<b><u>3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)</u></b>
	Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO = durch <i>Baugrenzen</i> umgrenzter Bereich nicht überbaubare Grundstücksfläche
	<b><u>4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)</u></b>
	Begrenzungslinien von Verkehrsflächen
	Straßenverkehrsflächen
	<b><u>5. Führung von Leitungstrassen (§ 9(1) Nr. 13 BauGB)</u></b>



→ 4 ←

Leitungstrassen (§ 9(1) Nr. 13 BauGB) mit Schutzstreifen gemäß B.6

- Ferngasleitung der E.ON AG
- Ferngasleitung der Thyssengas GmbH
- Ferngasleitung der RWE AG
- Kabelschutzrohranlage der E.ON AG
- Geplante 10-KV-Leitung der RWE AG

Geplante Leitungstrasse, oberirdisch, zur Energieversorgung der Teilflächen, Mindesthöhe 5,5 m über Straßenverkehrsfläche/Oberkante, siehe D. 3.1

**6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)**

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die Führung und Unterhaltung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen zu belastende Flächen mit Schutzstreifen (Breite der Schutzstreifen: Ferngasleitung EON AG: beidseits 5 m, Ferngasleitung Thyssen AG und der RWE AG beidseits 2 m), Begünstigte: Träger der Ver- und Entsorgung, siehe D. 4.2

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die Führung und Unterhaltung der an die westliche Gebietsgrenze zu verlegenden 10-kv-Leitung zu belastende Fläche, Begünstigte: Träger der Ver- und Entsorgung

**7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)**

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9(1) Nr. 24 BauGB), hier:

- Wallanlage mit Lärm-/Sichtschuttfunktion, geschlossen zu bepflanzen und mit einer Mindesthöhe von 1,5 m, siehe D.5
- Ausnahmeregelung: Schallschutzmaßnahmen im Bereich der das Plangebiet querenden Leitungsrechte gemäß B.6/D.4.2 mit Schallschutzelementen

**8. Pflanzbindungen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)**

Anpflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt von Gehölzen (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), siehe D.6.1:

- Wildstrauch- und Baumhecke, mindestens 2-reihig (keine Schnitthecken)

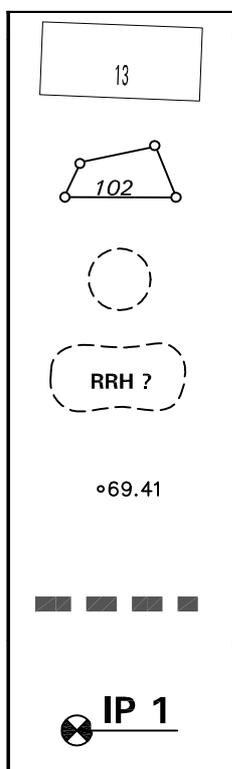
**9. Sonstige Planzeichen gemäß § 9 BauGB**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9(7) BauGB)

Abgrenzung der Teilflächen mit unterschiedlichen Lärm-Emissionskontingenten LEK im Industriegebiet GI, siehe D.1.1.2

Maßangaben in Meter, z.B. 4 Meter

### C. Katasteramtliche und sonst. Darstellungen ohne Festsetzungscharakter



Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzstein, Flurstücksnummer

Vorhandener Baumbestand (nicht eingemessen)

Möglicher Bereich für die Regenrückhaltung

Höhen in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 92)

Anschließend weiterer Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 21, Nr. 34  
(Überlagerung im Randbereich zur Zusammenführung der Baugrenzen)

Immissions-Aufpunkte gemäß Schallgutachten

## D. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

#### **1.1 Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO mit Nutzungseinschränkungen und Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen bzw. nach deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften:**

##### **1.1.1 Nutzungseinschränkungen, im GI sind gemäß § 1 Absätze 5, 6, 9 BauNVO unzulässig oder nur eingeschränkt zulässig:**

- a) **Selbstständige Schrottplätze** sind unzulässig.
- b) **Betriebe des Beherbergungsgewerbes** sind unzulässig.
- c) **Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke** sind unzulässig.
- d) **Vergnügungsstätten** jeglicher Art und Kinos sind unzulässig.
- e) **Bordelle** und ähnliche auf sexuelle Handlungen ausgerichtete Betriebe (Eros-Center, Peep-Shows, Privat-Clubs, Dirnenunterkünfte u.ä.) sind unzulässig.
- f) **Einzelhandelsbetriebe** für den Verkauf an letzte Verbraucher sind unzulässig, ausgenommen sind im Rahmen des § 9 BauNVO:
  - Verkaufsstellen der sonstigen zulässigen Gewerbebetriebe können ggf. als Ausnahme zugelassen werden. Das angebotene Sortiment muss aus eigener Herstellung oder Bearbeitung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder es muss eine andere sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben sein. Die Verkaufsfläche muss im Sinne des § 9(3) Nr. 1 BauNVO dem Betrieb räumlich und funktional zugeordnet und in Grundfläche und zugehöriger Baumasse untergeordnet sein.
- g) **Werbeanlagen** sind nur an der Stätte der Leistung zur Eigenwerbung der auf dem betreffenden Grundstück ansässigen Betriebe zulässig; ausgenommen sind zentrale Werbetafeln und Hinweisschilder auf das Plangebiet und auf die ansässigen Firmen.
- h) **Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter** sind in der Teilfläche GI<sub>1</sub> unzulässig.

##### **1.1.2 Gliederung des GI nach § 1(4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und nach deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften, hier Gliederung durch Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 (Ausgabe 12/2006):**

**Gliederung durch Emissionskontingente LEK, Tages- und Nachtzeitraum:** In den Teilflächen des GI sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die jeweils in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  in dB nach DIN 45691, Stand 12/2006, weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten:

Immissionspunkte Teilfläche	IP 1		IP 2 / IP 4		IP 3 / IP 5 / IP 6	
	$L_{EK, tags}$ dB(A)	$L_{EK, nachts}$ dB(A)	$L_{EK, tags}$ dB(A)	$L_{EK, nachts}$ dB(A)	$L_{EK, tags}$ dB(A)	$L_{EK, nachts}$ dB(A)
TF 01	69	45	76	54	71	49
TF 02	68	44	75	53	71	49
TF 03	68	44	75	53	71	49
TF 04	69	45	76	54	72	50
TF 05	69	45	77	55	70	48
TF 06	68	44	75	53	71	49
TF 07	68	44	75	53	71	49
TF 08	69	45	76	54	72	50
TF 09	69	45	77	55	70	48
TF 10	68	44	75	53	71	49
TF 11	68	44	75	53	71	49
TF 12	69	45	76	54	72	50
TF 13	66	42	74	52	69	47
TF 14	66	42	73	51	68	46
TF 15	66	42	72	50	68	46

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7)  $L_{EK,i}$  durch  $L_{EK,i,k}$  zu ersetzen ist.

### **Immissions-Aufpunkte gemäß Schallgutachten und dort zu Grunde gelegten Planungsrichtwerten bzw. der gleichlautenden Orientierungswerte gemäß DIN 18005, Beiblatt 1:**

- IP 1: Westerstraße 22, Allgemeines Wohngebiet;
- IP 2: Westerstraße 7, Mischgebiet;
- IP 3: Münsterstraße 44, Mischgebiet;
- IP 4: Münsterstraße 27c, Mischgebiet;
- IP 5: Wester 13, Wohnnutzung im Außenbereich (analog Mischgebiet);
- IP 6: Münsterstraße 25, Allgemeines Wohngebiet.

### **Grundlagen und Definition:**

- Schalltechnische Untersuchung, Ing.Büro für Akustik und Bauphysik G. Hoppe, Dortmund, BE-NR. 6264/10-1 H/OP, November/Dezember 2010.
- Grundlage des Gutachtens sowie der Berechnung und Prüfung der Immissionskontingente unter Berücksichtigung der Emissionskontingente je Bebauungsplan-Teilfläche: DIN 45691, insbes. Abschnitt 5 und Anhang, Deutsches Institut für Normung e.V., 12/2006 (Bezug: Beuth Verlag, 10772 Berlin).

### **Die Emissionskontingente werden gemäß Schallgutachten unter folgenden Voraussetzungen berechnet:**

- Freie Schallausbreitung, Quelle in beliebiger Höhe über Grund.
- Es wird keine Zusatzdämpfung durch Abschirmung berücksichtigt.
- Es wird keine Boden- und Meteorologiedämpfung berücksichtigt.
- Es werden keine Zuschläge für Ruhezeiten (nach TA-Lärm) berücksichtigt.
- Die Geräuschimmissionen an den berücksichtigten Immissionsaufpunkten, die durch das Zusammenwirken aller Teilflächen verursacht werden, müssen die vorgegebenen Immissionsrichtwerte (IRW) bzw. die gleichlautenden Orientierungswerte gemäß DIN 18005, Beiblatt 1 einhalten bzw. unterschreiten.

## **2. Maß der baulichen Nutzung (§9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO)**

**2.1 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO):** Die maximal zulässige Gebäude- bzw. Gesamthöhe in Meter über NHN ergibt sich aus der Festsetzung in der Plankarte.

Als **oberer Abschluss** (= maximal zulässige Gebäudehöhe) gilt je nach Dachform: Oberkante First oder die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der oberste Abschluss der Wand (Attika).

**Ausnahmeregelung gemäß § 31(1) BauGB:** Im GI kann die in der Plankarte festgesetzte Höhe ggf. durch Dachaufbauten für Maschinen-/Technikräume, Fahrstühle, Lüftungsanlagen und durch Baukörper für Industrienutzungen mit betriebsbedingt notwendigen Höhenanforderungen (z.B. Schornsteine, Kühltürme, Kranbahnen, Tanks etc.) um bis zu 10 m überschritten werden.

## **3. Führung von Leitungstrassen (§ 9(1) Nr. 13 BauGB)**

**3.1 Querung der alten Münsterstraße durch oberirdische Leitungstrasse:** Von dem gekennzeichneten Abschnitt für die geplante oberirdische Leitungstrasse zur Energieversorgung mit einer Mindesthöhe von 5,5 m über der ausgebauten alten Münsterstraße kann um jeweils bis zu 75 m nach Osten oder Westen abgewichen werden.

#### **4. Garagen und Stellplätze, Nebenanlagen (§§ 12, 14, 23 BauNVO)**

**4.1 Nebenanlagen** sind gemäß § 14(1) i.V.m. § 23(5) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstückfläche mit Ausnahme der Einschränkungen unter D.4.2 und D.4.3 allgemein zulässig.

**4.2 Nebenanlagen im Bereich der Leitungsrechte:** Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und sonstige bauliche Anlagen sind gemäß §§ 12(6), 14(1) i.V.m. § 23(5) BauNVO innerhalb der festgesetzten Leitungstrassen und -rechte unzulässig. Ausgenommen hiervon sind PKW-Stellplätze und Einfriedungen, soweit diese Anlagen die Zugänglichkeit der Trassen für Unterhaltungsarbeiten nicht gefährden.

Als Ausnahme können gemäß § 31(1) BauGB auf der gesamten Fläche ggf. Zufahrten und Rangierflächen oder im Südwesten an der Gebietsgrenze Lärmschutzelemente bis 5 m Höhe und Einfriedungen zugelassen werden, diese Anlagen dürfen die Zugänglichkeit der Trassen für Unterhaltungsarbeiten nicht gefährden.

***Hinweis:** Die Leitungen müssen für die Unterhaltungsarbeiten zugänglich sein. Zu berücksichtigen ist dies insbesondere bei der Befestigung von Oberflächen und bei Einfriedungen. Überfahrten und Niveauperänderungen bedürfen der Abstimmung mit den Versorgungsträgern. Die Regelungen der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß § 1090 ff. BGB sind zu beachten. Verwiesen wird ausdrücklich auf das Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen“ der Thyssengas GmbH und die „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen“ der PLEdoc GmbH sowie die „Anweisungen zum Schutz von Gasversorgungsleitungen“ der RWE AG.*

**4.3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Pflanzbindungen für Heckenzüge gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB:** Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und sonstige bauliche Anlagen sind gemäß §§ 12(6), 14(1) i.V.m. § 23(5) BauNVO in den gekennzeichneten Pflanzstreifen gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB unzulässig. Hiervon ausgenommen sind - soweit zulässig - Durchgänge (z.B. für Pflegemaßnahmen) sowie Leitungstrassen und Einfriedungen.

#### **5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)**

**5.1 Wallanlage mit Lärm-/Sichtschutzfunktion:** Wallanlage mit Lärm-/Sichtschutzfunktion und mit einer Mindesthöhe von 1,5 m über dem östlich angrenzenden Betriebsgelände, zulässig sind auch Wall-/Wandkombinationen. Die Maximalhöhe beträgt innerhalb dieser festgesetzten Fläche 5 m. Die Fläche bzw. Wallanlage ist in analoger Anwendung der Festsetzung D.6.1 geschlossen mit standortgerechten Gehölzen gemäß § 9(1) Nr. 25 BauGB zu bepflanzen.

Wallkrone und Basisbreite der Wallanlage können allgemein auch über die zeichnerisch festgelegte Breite von 6 m hinaus nach Osten verschoben werden und in die überbaubare Fläche hineinragen, die Höhenbegrenzung von 5 m in dem festgesetzten 6 m-Streifen gilt dort nicht.

Im Bereich der Leitungstrassen können Maßnahmen mit Lärmschutzelementen im Anschluss an die Wall-/Wandkombination als Ausnahme zugelassen werden (siehe D.4.2 und separates Planzeichen gemäß B.7)

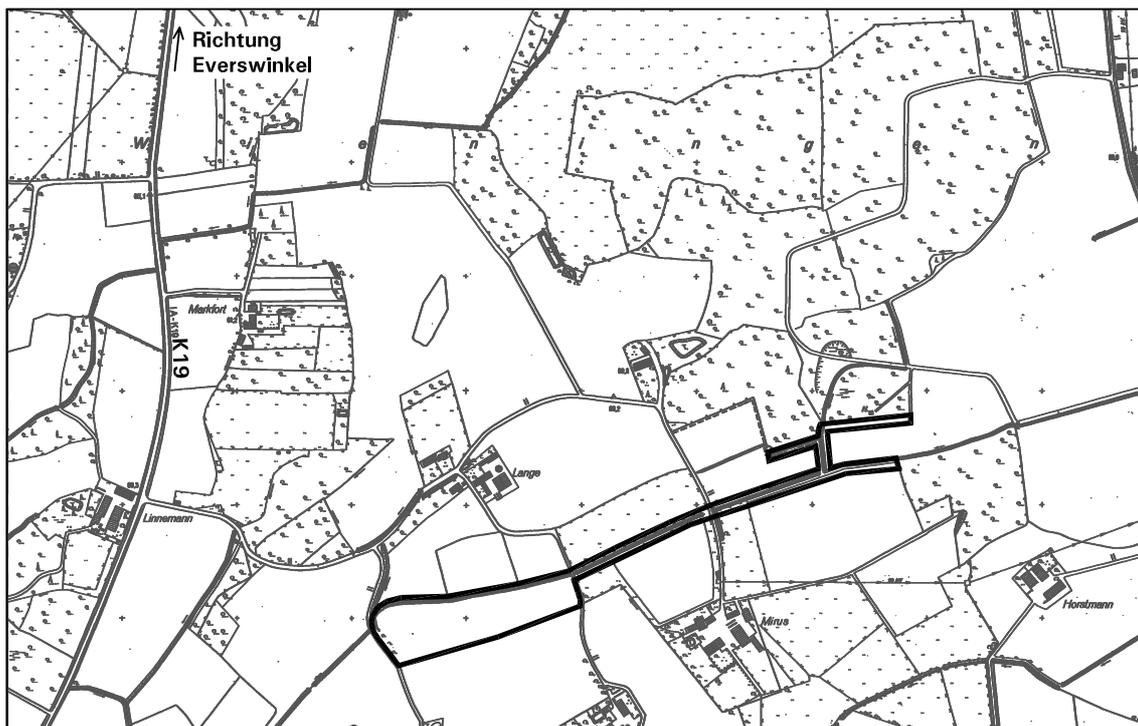
#### **6. Anpflanzungen und Bindungen für Pflanzungen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)**

**6.1 Anlage von Wildstrauch-/Baumhecken zur Gebietseingrünung:** Pflanzung, fachgerechte Pflege und Erhalt standortheimischer Laubgehölze als geschlossene, nicht geschnittene **Wildstrauch-/Baumhecke** mindestens 2-reihig und mit einem mittleren Pflanzabstand von jeweils 1,5 m in und zwischen den Reihen (= Pflanzdichte). Im Abstand von im Mittel mindestens 10 m sind Bäume I. und II. Ordnung als Überhälter zu pflanzen. Hinweis: zur Artenwahl siehe F.3.

## **7. Zuordnung von naturschutzfachlichen Sammel-Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9(1a) BauGB:**

Den GI-Neubaugrundstücken im Plangebiet, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, sowie dem möglichen Ausbau der Münsterstraße werden aus der von der Gemeinde bereitgestellten und vertraglich gesicherten externen Sammel-Ausgleichsfläche am Köbbinger Bach in der Gemarkung Everswinkel mit insgesamt etwa 4,4 ha Größe (sog. „Ökokonto“ der Gemeinde ganz oder teilweise auf folgenden Flurstücken: Flur 28, Flurstücke 35, 42; Flur 35, Flurstücke 117, 125, 133, 183, 189, 190, 191; Flur 37, Flurstücke 39, 43, 68, 71, 72, 74, 75, 84, 85, 102, 106, 118, 127, 128, 186, 188, 347, 348, 351, 352) anteilig folgende nach dem sog. „Warendorfer Bewertungsmodell“ (Stand 2007, Hrsg. Kreis Warendorf) in der Anlage zur Begründung errechneten ökologischen Werteinheiten zugeordnet:

- a) 18.347 Werteinheiten zu den Baugrundstücken in den Gle,
- b) 960 Werteinheiten zur Überplanung der Münsterstraße.



ohne Maßstab

**Übersicht: „Ökokonto“ südlich von Everswinkel am Köbbinger Bach Flur 28, 35, 37 tlw.**

**Entwicklungsziel und Maßnahmen:** Ökologische Verbesserung des Köbbinger Bachs, Anlage von Stillgewässern, Anlage von Gehölzstrukturen, Feuchtgrünland und Uferrandstreifen sowie entsprechende Sicherung und Pflegemaßnahmen.

## E. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

### 1. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86(1) Nr. 1 BauO

- 1.1 Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen:** Werbeanlagen mit wechselndem, blinkendem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

*Hinweis:* Anlagen der Außenwerbung dürfen nach § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW in einer Entfernung von 20 m ab Fahrbahnrand der Landesstraße L 793 nicht errichtet werden.

### 2. Ausdrückliche Hinweise zu den Bauvorschriften

Bei Gestaltungsfragen wird in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Gemeinde empfohlen. Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW. Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden.

## F. Hinweise zur Beachtung

### 1. Bergbau, Altlasten und Kampfmittel:

Im Plangebiet sind Altablagerungen oder Kampfmittelfunde nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Warendorf umgehend zu benachrichtigen. Bei Verdacht auf Kampfmittelvorkommen sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu verständigen.

### 2. Bodendenkmale:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Metallfunde, Tonscherben, aber auch Bodenverfärbungen etc.). Werden Bodenfunde entdeckt, ist dieses sofort der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Bodendenkmalpflege Münster, Tel. 0251/2105-252, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz).

### 3. Ökologische Belange:

Gemäß § 64(1) Landschaftsgesetz NRW ist - sofern zulässig - die Beseitigung von Baumreihen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch nur außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres vorzunehmen.

Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen: Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, naturnahe Umfeldgestaltung etc.

Grünflächen sind möglichst naturnah zu gestalten, zur Bepflanzung sind weitgehend standortheimische und kulturhistorisch bedeutsame Gehölze zu verwenden:

#### **- Bäume I. Ordnung, Auswahl:**

Esche	Fraxinus excelsior
Sand-Birke	Betula pendula
Stiel-Eiche	Quercus robur
Rot-Buche	Fagus silvatica
Winterlinde	Tilia cordata
Spitz-Ahorn	Acer platanoides

#### **- Bäume II. und III. Ordnung, Auswahl:**

Eberesche	Sorbus aucuparia
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Traubenkirsche	Prunus padus
Holz-Apfel	Malus silvestris
Mehlbeere	Sorbus intermedia

#### **- Sträucher, Auswahl:**

Beerenobst div.	Schlehe	Prunus spinosa
Brombeere	Rubus fruticosus	Sambucus nigra
Haselnuss	Corylus avellana	Viburnum opulus
Kornelkirsche	Cornus mas	Crataegus monogyna